



Fot.: Karakal - Eigenes Werk, CC BY-SA 3.0, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=503189>

**Die**

**Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 i.V.m. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG**

**und ihre Anwendung auf  
den geplanten Windpark im Windenergie-Eignungsgebiet „Prenden“, Gemeinde Biesenthal,  
in 2.000 m Entfernung zum Standort eines Brutplatzes des Schwarzstorchs (Ciconia nigra)**

Dipl. Umweltwiss. Jonathan Rauhut  
[glokawera@yahoo.de](mailto:glokawera@yahoo.de)  
aktualisierte Version vom 16.12.2019

## **1. Einleitung**

Zur bestmöglichen Minderung der Auswirkungen des Klimawandels und damit verbunden zur zügigen Reduktion von fossilen Energieträgern, ferner zum Ausstieg aus der Atomenergie wird die Energiewende in Deutschland dringend benötigt. Hierfür hat sich der Autor dieses Beitrags mehrere Jahrzehnte seines Lebens aktiv eingesetzt, u.a. mit Anketungen vor Atommülltransporten. Es geht in diesem Beitrag also nicht darum, die Energiewende anzugreifen – ein Angriff auf die Energiewende hätte fatale Folgen.

Vielmehr soll dieser Beitrag dazu dienen, Fehlentwicklungen der Energiewende aufzudecken, damit sie behoben werden können.

Werden diese Fehlentwicklungen hingegen ignoriert getreu dem Motto „Weiter so“, gefährdet dies den Erfolg der gesamten Energiewende.

Die Energiewende kann nur dann gelingen,

- wenn es endlich gelingt, dass sämtliche erzeugte erneuerbare Energie auch exakt an den jeweiligen Bedarf angepasst wird – denn nur dann können thermische Kraftwerke (Kohle, Atom,...) schnell substituiert werden - andernfalls wird permanent erneuerbare Energie erzeugt, die gar nicht für die Substitution von Atomkraft und Kohle genutzt werden kann, was absurd ist,

- wenn es zudem auch gelingt, die negativen Auswirkungen der Energiewende auf die Ökosysteme dieser Erde zu beschränken: Die nicht in Frage zu stellende Minimalforderung muss dabei lauten, dass die Energiewende nicht die Belastbarkeitsgrenzen der globalen Ökosysteme überschreiten darf - passiert dies doch, wird derselbe ökonomische Fehler wiederholt wie der, der zum Klimawandel führte.

Mit Besorgnis nimmt der Autor wahr, dass insbes. die Bioenergie, aber zunehmend auch Teile der Windenergie weltweit Ökosysteme und Biodiversität gefährden, ohne dass sie im Umkehrzug ein sicheres Äquivalent an CO<sub>2</sub>- oder Atomkraft-Einsparung garantieren.

Dieses Phänomen begegnete dem Autor erstmalig im Jahr 2007 bei Windparkplanungen in Ägypten, später dann auch in Polen und Deutschland.

Der Autor rät daher Kommunen, Planungen einzelner Erneuerbaren-Projekte, die mit guten Ansichten begonnen wurden, nicht „auf Biegen und Brechen“ weiter zu verfolgen, wenn sie sich als ökologisch untragbar herausstellen, sondern stattdessen frühzeitig den Kurs zu korrigieren und effiziente Erneuerbaren-Projekte zu entwickeln, die eine gute Öko-Bilanz haben.

## 2. Der Sachverhalt

*Ein Brutplatz des Schwarzstorchs (Ciconia nigra, aufgeführt in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie) befindet sich in nur 2.000 m Entfernung des geplanten Bebauungsplan "Windeignungsgebiet Nr. 44 Prenden, Stadt Biesenthal".*

*Dieser Horst war im Jahr 2018 wieder verlassen.*

(vgl. zu diesen Angaben A. STEIN, LfU Brandenburg, mdl. Mitt. vom 30.01.2019; ebenfalls ohne Entfernungsangabe erwähnt in K&S UMWELTGUTACHTEN 2018: 8. <sup>1</sup>).

Das WEG 44 liegt *mitten* in einem Schwarzstorch-Optimalhabitat: Es liegt in einsamen Wäldern als Bruthabitat, die *ringsherum* von Seen, Mooren, Bächen und Feuchtwiesen umgeben sind und die damit optimale Nahrungshabitate ringsum das Bruthabitat und damit ringsum das WEG 44 darstellen.

*Mit einer Entfernung von nur 2.000 m unterschreitet die Entfernung zwischen Brutplatz und geplantem Windpark sogar den absoluten Mindestabstand von 3.000 m, den die Fachbehörden der Bundesländer, die Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW), im sog. "Helgoländer Papier"<sup>2</sup> als absoluten Mindestabstand für den Schwarzstorch festgelegt haben.*

Die LAG VSW legt dar, dass der Mindestabstand nicht unterschritten werden darf, da Raumnutzungsanalysen und die daraus abgeleiteten Kompensationsmaßnahmen innerhalb dieses Mindestabstandes mit sehr großen Unsicherheiten behaftet sind (u.a. ändern sich insbes. im Nahbereich des Horstes die Nahrungshabitate und damit verbunden die Flugkorridore der Vögel sehr dynamisch über mehrere Jahre, sodass Raumnutzungsanalysen / Funktionsraumanalysen im Nahbereich des Horstes zu statisch sind, um dies zu erfassen und damit die Gefährdung der Art nicht ausreichend kompensieren können, wenn der Windpark in diesem Nahbereich innerhalb des Mindestabstands errichtet wird.

---

1 Vgl. K & S UMWELTGUTACHTEN (2018): Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich des geplanten Windparks Prenden: 8.

Nachzulesen unter: [https://www.amt-biesenthal-barnim.de/files/dokumente/Bauleitplanungen/BPlan%20Windeignungsgebiet%20Nr.%2044%20Prenden%2011.11.-16.12.2019/VE Anlage 4 Avifauna Beteiligung Oeffentl.pdf](https://www.amt-biesenthal-barnim.de/files/dokumente/Bauleitplanungen/BPlan%20Windeignungsgebiet%20Nr.%2044%20Prenden%2011.11.-16.12.2019/VE%20Anlage%204%20Avifauna%20Beteiligung%20oeffentl.pdf)

*Anders als es der Bericht von K & S Umweltgutachten (2018) suggeriert, ist mit großer Wahrscheinlichkeit von einem regelmäßigen Brutvorkommen des Schwarzstorchs im Nahbereich des WEG 44 auszugehen,*

- da der Autor dieser Stellungnahme (J.R.) den Schwarzstorch bereits erstmals in der Brutzeit (Juni) 2009 bei der Nahrungssuche im Bereich des Hellmühlfließes direkt am Hellsee beobachtete (und der Autor die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim bereits in 2011(!) auf genau diesen Sachverhalt hinwies, als diese den Regionalplan entwarf(!), folglich wurde das Vorkommen des Schwarzstorchs keineswegs erst nach der Aufstellung des Regionalplans festgestellt, wie es der Bericht von K&S Umweltgutachten 2018 suggeriert,

- zudem berichteten auch in den Jahren zwischen 2011 und 2019 (in denen der Autor fast nie vor Ort war) verschiedenste Ornitholog\*innen dem Autor dieser Stellungnahme von wiederholten Schwarzstorch-Beobachtungen in Nahrungshabitaten am Hellmühlfließ, im Biesenthaler Becken, an der Finow nahe Pölitzbrück und am Eiserbuder See, also von Nahrungshabitaten, die rundum das WEG 44 verteilt liegen, was auch nicht verwunderlich ist, da das WEG 44 mitten in einem Schwarzstorch-Optimalhabitat liegt: Einsamen Wäldern, die ringsherum von Seen, Mooren, Bächen und Feuchtwiesen umgeben sind.

2 Nachzulesen unter [http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015\\_abstand.pdf](http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015_abstand.pdf)

Die Umweltministerkonferenz hat 2015 dieses "Helgoländer Papier" als Fachstandard anerkannt. Bis heute wird es trotzdem in mehreren Bundesländern nicht verbindlich angewandt, was regelmäßig dazu führt, dass Gerichte die Genehmigung von Windparks regelmäßig stoppen müssen, die Gerichte beziehen sich dabei regelmäßig auf das "Helgoländer Papier" als Fachstandards. <sup>3</sup>

*Aktuell klagt der NABU Brandenburg gegen einen genehmigten Windpark bei der Raffinerie Schwedt, der mit 1.500 m Abstand ebenfalls näher als 3.000 m an einem Schwarzstorchorst liegen wird.* <sup>4</sup>

Nachdenklich stimmt, dass - obwohl private Investoren ihre Windenergie-Pläne in diesem Windenergie-Eignungsgebiet aufgegeben haben, nachdem ihnen diese Fakten bekannt wurden - *allein die Stadt Biesenthal und die mit ihr kooperierenden Kreiswerke an dieser Planung festhält.*

Besorgniserregend stimmt auch der Fakt, dass der Schwarzstorchorst, nachdem er mehrere Jahre hintereinander besetzt war, in 2018 nicht mehr besetzt war und auch kein neuer Brutplatz in der Umgebung gefunden wurde, auch nicht in den Ersatzhorsten.

Dies ist deswegen besonders besorgniserregend, da der Autor erfuhr, dass dieser Schwarzstorchorst sowohl dem Investor als auch vielen Dritten bekannt war und seit Jahren als Hindernis für den Windpark kontrovers diskutiert wurde.

Deswegen stellt sich die Frage, ob das Schwarzstorchorpaar gezielt vergrämt wurde. Glücklicherweise ist der Schwarzstorchorst wohl da und nicht zerstört worden.

---

3 Vgl. dazu <https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/erneuerbare-energien-energie/wende/windenergie/06358.html>)

4 Nachzulesen unter (<https://brandenburg.nabu.de/news/2018/23897.html>,  
<https://brandenburg.nabu.de/spenden-und-mitmachen/spenden/22093.html>)

Die Tatsache, dass der geplante Windpark Prennden - anders als der geplante Windpark Schwedt - in einem ausgewiesenen Windenergie-Eignungsgebiet liegt, bedeutet nicht, dass die rechtliche Problematik in Prennden geringer wäre als in Schwedt: Dies bedeutet rechtlich lediglich, dass derjenige Teil der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der nicht bereits bei der Abgrenzung des Windenergie-Eignungsgebietes auf Ebene der Anwendung kam, dann im nachgelagerten Verfahren auf Projektebene zur Anwendung kommen muss. Anders ausgedrückt: Konnte im Rahmen des Regionalplans nicht bei allen Windenergie-Eignungsgebieten das Artenschutzrecht ausreichend berücksichtigt werden, muss dies im nachgeordneten Verfahren, also auf Projektebene, wenn also nun ein Windpark in einem solchen rechtlich unzureichend abgegrenzten Windenergie-Eignungsgebiet genehmigt werden soll, nachgeholt werden. Dies ergibt sich allgemein aus dem Raumordnungs- und Umweltrecht, darauf wird aber auch konkret in den "Tierökologischen Abstandskriterien" des Landes Brandenburg hingewiesen.

Umgekehrt sollte ein Regionalplan, um rechtlich auf sicherem Fundament zu stehen, Windeignungsgebiete grundsätzlich nur so ausweisen, dass die Populationen rechtlich geschützter Arten durch die Planung nicht gefährdet werden. Denn die Gefährdung der Populationen im Planungsraum kann auf Projektebene (also bei den artenschutzrechtlichen Prüfungen der einzelnen Windpark-Projekte) *dann* nicht mehr geheilt werden, wenn *jeder einzelne* Gefährdungs-Effekt jedes einzelnen Projektes für sich betrachtet möglicherweise noch keine signifikante Gefährdung einer Population darstellen würde, *alle kumulierten* Gefährdungs-Effekte aller Projekte im Planungsraum gemeinsam aber ein Signifikanz-Niveau überschreiten, das die Population gefährdet.

Im an Biesenthal angrenzenden Klosterfelde ist im Nahbereich eines aktuell erweiterten Windparks ein Schreiadler-Horst komplett zerstört und beseitigt worden, nachdem ein Gericht dem Windpark-Investor einen Baustopp wegen des Schreiadler-Horsts verordnet hatte.<sup>5</sup>

*Der Schreiadler ist einer der seltensten und gefährdetsten Brutvögel Deutschlands mit nur noch rund 100 Paaren, die alle in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg liegen, er ist in Deutschland direkt vom Aussterben bedroht. Auch weltweit brütet er fast nur in Mittel- und Osteuropa, seine Population umfasst weltweit nur 20.000 Paare.*

Ähnliche Zerstörungen von Nestern von durch Windenergie gefährdeten Vogelarten, die geplante Windparks rechtlich erfolgreich behindern könnten, geschehen erschreckend häufig auch in anderen Teilen Deutschlands.<sup>6</sup>

Im Folgenden soll nun die materielle Rechtmäßigkeit des geplanten Windpark Prenden vor dem Hintergrund europäischen und deutschen Umweltrechts erfolgen.

---

5 Nachzulesen unter

<https://www.rbb24.de/studiofrankfurt/panorama/2018/08/horst-von-schreiadlerpaar-spurlos-verschwunden.html>,  
<https://www.moz.de/landkreise/barnim/berнау/artikel3/dg/0/1/1683433/>

6 Vgl. dazu die erschreckend hohen Zahlen:

<https://www.svz.de/regionales/mecklenburg-vorpommern/adler-nistplaetze-im-visier-id16294021.html>,  
<https://www.nabu.de/news/2015/12/19931.html>,  
<https://www.welt.de/wissenschaft/umwelt/article166112378/Wenn-der-Adlerhorst-dem-Windpark-im-Wege-steht.html>

### **3. Rechtliche Einordnung auf Basis des europäischen und deutschen Umweltrechts**

Die EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, kurz: FFH-RL), und die EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG, kurz: VSchRL) bilden gemeinsam das sogenannte Natura 2000-Recht der Europäischen Union.

*Art. 5 Abs. d) i.V.m. Art. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 VSchRL legt für die Vögel (und insbes. für die in Anhang I VSchRL genannten Arten) fest, dass die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen für die Erhaltung und Wiederherstellung des guten Zustandes der Populationen der europäischen Vogelarten in ihrer natürlichen Verbreitung treffen müssen.*

*Auch die Ausnahmegenehmigung nach Art. 9 Abs. 1 VSchRL steht unter dem Vorbehalt des Art. 9 Abs. 4 VSchRL, der klarstellt, dass eine solche Ausnahmegenehmigung die Ziele der Richtlinie, nämlich den Erhalt eines guten Zustands der Populationen der Vogelarten, nicht gefährden darf.*

(Ein vergleichbarer Schutz wird i.Ü. in der FFH-RL für die "Nicht-Vogelarten" festgelegt, also für andere seltene Tier- und Pflanzenarten: Für Arten des Anhang II FFH-RL in Natura 2000-Gebieten geschieht diese rechtliche Festlegung in Art. 6 Abs. 4 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 FFH-RL; für Arten in Anhang IV FFH-RL, von denen jedes einzelne Individuum / Vorkommen auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten geschützt ist, geschieht diese Festlegung in Art. 12 Abs. 1 Buchst. d) i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Buchst. c) FFH-RL.)

*Alle diese genannten Artikel der FFH-RL und der VSchRL legen fest, dass die Erhaltung und Wiederherstellung des guten Zustandes der Populationen von Arten, die nach VSchRL und FFH-RL geschützt sind, in ihrer natürlichen biogeographischen Verbreitung und damit auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten nicht geschädigt werden darf.*

*Erschwerend hinzu kommt, dass von den in Deutschland vorkommenden 650-750 Brutpaaren des Schwarzstorchs nur 181-226 Brutpaare in Natura 2000-Vogelschutzgebieten brüten (Stand 2005-2009).<sup>7</sup>*

*Damit reichen die Natura 2000-Schutzgebiete in Deutschland zum Erreichen und Sichern eines guten Erhaltungszustandes der Population des Schwarzstorchs in seiner biogeographischen Verbreitung nicht aus.*

*Dies bedeutet nach diesen Artikeln der VSchRL und der FFH-RL explizit, dass eine Population dieser durch diese Richtlinien geschützten Art in jedem(!) Teilbereich ihrer biogeographischen Verbreitung durch ein "Projekt" (das ist eine Investition oder auch jede andere Tätigkeit) nicht einmal dann geschädigt werden darf, wenn es für dieses "Projekt" (also diese Investition oder Tätigkeit) ein alternativloses zwingendes überwiegendes öffentliches Interesse gäbe, welches das Projekt begründet.*

---

<sup>7</sup> Vgl. GRÜNEBERG 2017, zitiert nach LANGGEMACH & DÜRR 2019: 10 ff.

Die o.a. Artikel der EU-FFH-RL und der EU-VSchRL begründen rechtlich auch das Verursacher- und das Vorsorgeprinzip und verbinden beide miteinander:

Anders ausgedrückt, es ist nicht der Umweltverband, der die Beweislast trägt, dass der Eingriff eines Investors eine signifikante Gefährdung einer Population verursacht - die Beweislast trägt stattdessen der Projektträger (Investor) als Eingriffs-Verursacher, er muss nachweisen, dass sein Eingriff keine Gefahr einer signifikanten Gefährdung der Population der betr. Art darstellt.

Kann er dies nicht nachweisen, ist sein Vorhaben nicht genehmigungsfähig.<sup>8</sup>

§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, auch die Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG, setzt diese EU-Richtlinien in deutsches Recht um.

Zur Auslegung des rechtlichen Begriffs der „Population“, der „lokalen Population“ und des „Erhaltungszustands“ einer Art nach EU-VschRL und BNatSchG sei hier die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2009: 16)<sup>9</sup> als zuständiges Fachbehördliches Gremium der Bundesländer zitiert:

### **3. Erhaltungszustand der Populationen einer Art**

Bei der Prüfung des **Erhaltungszustandes der Populationen einer Art** ist zu beurteilen, wie sich der Erhaltungszustand aktuell darstellt, und inwiefern dieser durch das Vorhaben beeinflusst wird. Dabei sind die Population in der biogeografischen Region auf Landesebene sowie die lokale Population zu betrachten und mit geeigneten Bewertungsverfahren zu beurteilen.

*Der Erhaltungszustand darf sich in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Eine **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Populationen verringert, wenn die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen bzw. lokaler Populationen im Sinne eines gut abgrenzbaren Vorkommens im Regelfall nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf biogeografischer Ebene. Bei seltenen Arten können dagegen bereits Beeinträchtigungen lokaler Populationen oder gar einzelner Individuen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes in der biogeographischen Region auf Landesebene führen. In diesem Fall kommt die Zulassung einer Ausnahme in der Regel nicht in Betracht (vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum Strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. III.2.3.b), Nr. 51), und zwar auch dann nicht, wenn der Erhaltungszustand in der biogeografischen Region aktuell günstig ist.*

---

8 Eine persönliche Anmerkung: Das EU-Natura 2000-Recht stellt eine sehr große Errungenschaft der Umweltbewegung dar, da hier endlich rechtlich verbindlich ökosystemare Kapazitätsgrenzen definiert sind, die auf keinen Fall überschritten werden dürfen.

9 LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 16. Nachzulesen unter [https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/ingriffsregelung/lana\\_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/ingriffsregelung/lana_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf)

Da der Schwarzstorch in der EU, Deutschland und Brandenburg trotz erfreulicher Bestandserholung nach wie vor sehr selten ist und daher nach wie vor unter strengstem europarechtlichen und bundesrechtlichen Schutz steht (gelistet in Anhang I der VSchRL, besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b), bb) BNatSchG, streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a) BNatSchG), folgt aus dem o.a. sich aus der VSchRL ergebenden Vorsorgeprinzip und den daraus abgeleiteten § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG, dass bereits ein einzelnes Brutpaar als „lokale Population“ i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG einzustufen ist.

Zum gleichen Ergebnis – nämlich bereits ein einzelnes Brutpaar des Schwarzstorchs als „lokale Population“ einzustufen – kommen auch Pausch & Etzold (2018: 46):

*„Der Schwarzstorch gilt als Art mit großen Raumansprüchen (LANA 2009) und ist in Brandenburg nur punktuell verbreitet (ABBO 2011). Somit ist gemäß LANA (2009) vorsorglich das einzelne Brutpaar als lokale Population zu betrachten.“<sup>10</sup>*

*Da das Land Brandenburg nur gut 50 Brutpaare aufweist (dies entspricht knapp 10 % des gesamten deutschen Brutbestandes),<sup>11</sup> ergibt sich aus LANA (2009), dass ein Brutpaar des Schwarzstorchs obendrein als solch eine lokale Population zu werten ist, die bereits relevant für den biogeographischen Erhaltungszustand der Art auf Landesebene in Brandenburg ist, also relevant für den Erhaltungszustand der gesamten Population nach LANA (2009).*

*Folglich stellt ein "Projekt" (also eine Investition oder andere Tätigkeit), die zur Gefährdung nur eines einzelnen Schwarzstorch-Brutpaares führt, rechtlich bereits eine hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung der Population dar, die aber*

*- nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG i.V.m. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG*

*- und auch nach Art. 5 Abs. d) VSchRL i.V.m. Art. 2 VSchRL i.V.m. Art. 3 Abs. 1 VSchRL i.V.m. Art. 9 Abs. 1 VSchRL i.V.m. Art. 9 Abs. 4 VSchRL*

*sogar dann verboten ist, wenn es für den geplanten Eingriff sogar ein zwingendes überwiegendes öffentliches Interesse gäbe!*

Im Folgenden soll nun fokussiert werden, ob der geplante Windpark eine konkrete Gefährdung darstellt für das Schwarzstorch-Brutpaar, das im Abstand von 2.000 m zum geplanten Windpark Prenden brütet.

Falls ja, würde diese Gefährdung des einzelnen Brutpaares durch den Windpark – wie oben hergeleitet - zu einer Gefährdung des Erhaltungszustands der gesamten Population in ihrer biogeographischen Region führen und damit den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1,2 i.V.m. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG erfüllen.

---

10 PAUSCH & ETZOLD (2018): Windpark „Grüntal Nord“ (Landkreis Barnim) – Artenschutzfachbeitrag: 46.

Nachzulesen unter

[https://www.amt-biesenthal-barnim.de/dokumente/Anlage%20\(7\)\\_WP%20Gr%FCntal%20Nord\\_AFB\\_180913.pdf](https://www.amt-biesenthal-barnim.de/dokumente/Anlage%20(7)_WP%20Gr%FCntal%20Nord_AFB_180913.pdf)

11 Vgl. LANGGEMACH & DÜRR 2019: 10 ff.

Nachzulesen unter

[https://lfu.brandenburg.de/media\\_fast/4055/vsw\\_dokwind\\_voegel.pdf](https://lfu.brandenburg.de/media_fast/4055/vsw_dokwind_voegel.pdf)

Für diejenigen Vogelarten, für die die Fachbehörden der Bundesländer schon dann eine Gefährdung auf Populationsebene sehen, wenn nur ein Brutpaar durch einen Windpark gefährdet wird, definieren die Fachbehörden (LAG VSW) im o.a. "Helgoländer Papier" bereits für ein einzelnes Nest der jeweiligen Art Mindestabstände zum Windpark.

Tatsächlich haben die Fachbehörden genau dies auch für den Schwarzstorch getan, wie in Kap. 3 beschrieben, indem sie für jeden einzelnen Brutplatz des Schwarzstorchs einen Mindestabstand von 3.000 m zum Windpark festlegten.

(Umgekehrt legt das "Helgoländer Papier" bei häufigeren Vogelarten, bei denen einzelne Brutpaare durch Windenergie gefährdet sind, natürlich keine Mindestabstände fest, weil eben durch den Tod oder die Vergrämung einzelner Brutpaare dieser Arten durch Windenergie-Anlagen eben noch nicht gleich eine Gefährdung der Population eintritt.)

Um die Gefährdung von Schwarzstörchen durch Windenergie darzustellen, sollen im Folgenden Langgemach & Dürr (2019: 10ff.)<sup>12</sup> zitiert werden:

"Gefährdung durch WEA:

- Fundkartei: bisher 4 Schlagopfer in D dokumentiert (BB, HE, NI, NW); darüber hinaus 3 Fälle in Spanien und 1 Fall in Frankreich: 3x juv (HE, NI, F), je 1 ad. während Brutzeit (NW) und 1 Subadulter im 2. KJ zum Ende der Brutzeit (BB), 3 ohne Altersangabe (E).

- Das Verhungern aller Nestlinge einer Brut bei Steffenshagen (PR) deutet auf Altvogelverluste während der Aufzuchtzeit hin, evtl. durch die 1,7 km entfernten WEA.

- In einer Untersuchung in Spanien war der Schwarzstorch die Art mit dem größten „Risiko-Index“ (27,3 % Beobachtungen an WEA mit Kollisionsrisiko pro Zahl Gesamtbeobachtungen) (Lekuona & Ursua 2007)

Lebensraumentwertung:

- Aufgrund der weiten Nahrungsflüge können wichtige Flugwege durch WEA abgeschnitten werden, weshalb Rohde (2009) nach mehrjährigen Funktionsraumanalysen für einen Restriktionsbereich von 7 km votiert.

- Wasserstand und Nahrungsverfügbarkeit können die Nutzung von Hauptnahrungsgebieten erheblich beeinflussen und damit zu einer Verlagerung von Hauptflugkorridoren führen (Balke 2016)

---

12 LANGGEMACH & DÜRR 2019: 10 ff.

Nachzulesen unter

[https://lfu.brandenburg.de/media\\_fast/4055/vsw\\_dokwind\\_voegel.pdf](https://lfu.brandenburg.de/media_fast/4055/vsw_dokwind_voegel.pdf).

(Torsten Langgemach und Tobias Dürr arbeiten bei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg, die im Landesamt für Umwelt angesiedelt ist; die Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg wurde von den Staatlichen Vogelschutzwarten aller Bundesländer als diejenige zuständige Vogelwarte ausgewählt, die für ganz Deutschland die sog. "Schlagopfer-Kartei" führt und zudem alle relevanten Studien zum Thema Windenergie und Vögel auswertet. Aus diesem paper wurde hier zitiert.)

- 16 auswertbare Brutvorkommen in BB mit WEA [= Windenergie-Anlagen, J.R.] im 3-km-Radius um den Horst hatten überwiegend schlechten Bruterfolg und/oder waren nur unregelmäßig besetzt.
- Im wichtigsten Schwarzstorch-Gebiet Hessens, dem SPA „Vogelsberg“, das gern als Beispiel für positives Nebeneinander von Schwarzstörchen und Windkraft genannt wird, nahm der Brutbestand mit der schrittweisen Errichtung von 178 WEA von 14-15 BP (2002) auf 5 BP (2017) ab, während in anderen hessischen Gebieten der Bestand stabil oder zunehmend war (M. Hormann mdl. Mitt.)
- In Rheinland-Pfalz wurden einzelne Brutansiedlungen in weniger als 1.000 m zu bestehenden WEA bekannt. Die meisten wurden nach kurzer Zeit wieder aufgegeben, was auf reduzierte Beständigkeit von Brutvorkommen in der Nähe von WEA hindeutet (GNOR 2015).
- Ein BP im Kreis Gießen (HE) 4,6 km von einem geplanten Windfeld entfernt brütete auch nach Errichtung des WP erfolgreich. Ein weiteres BP hatte Wechselhorste ca. 1,3 km und 650 m entfernt vom Planungsgebiet. Nach Errichtung des WP brütete es erfolgreich in einem Kunsthorst ebenfalls ca. 1,3 km entfernt von den sechs 200 m hohen WEA. Die Brutvögel beider Paare und ihr Nachwuchs mieden während des Baus und im folgenden 1. Betriebsjahr den WP bzw. umflogen ihn in teils geringer Entfernung. Lediglich ein juv. wurde diesen in großer Höhe überfliegend beobachtet (Weise 2016, FA Windenergie an Land 2016).<sup>13</sup>
- In einer deutschlandweiten Analyse ermittelten Busch et al. (2017) für etwa 19 % der aktuellen Schwarzstorchlebensräume ein Störpotenzial durch die derzeit bestehenden Windkraftanlagen (gemessen an Überlappung von Brutverbreitung und Verteilung der WEA, Ausbaustand 2015). Dabei sind etwa 20 % der deutschen Brutpopulation betroffen."

13 An dieser Stelle wurde aus LANGGEMACH & DÜRR (2019) auch eines der sehr wenigen positiven Beispiele zitiert, wobei hierbei beachtet werden muss, dass ein solches positives Beispiel rechtlich nur dann relevant ist, wenn es mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf einen anderen geplanten Windpark übertragbar ist, was aber fast nie der Fall ist, wie die vielen anderen negativen zitierten Beispiele zeigen.

Rechtlich übertragbar wäre ein solches positives Beispiel eines bestehenden Windparks in Schwarzstorch-Nähe auf einen anderen geplanten Windpark in Schwarzstorch-Nähe nur dann, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die Lage des geplanten Windparks im Aktionsraum des betroffenen Schwarzstorch-Paares in wesentlichen Einzelheiten vergleichbar wäre mit der Lage des bestehenden "positiven" Windparks im Aktionsraum des betr. Schwarzstorch-Paares. Da aber die Lage jeden Windparks verschieden ist (und der gepl. Windpark Prenden zudem extrem ungünstig mitten im Wald zwischen Schwarzstorch-Nahrungshabitaten liegt, s.u.), ist eine solche Übertragung fast nie möglich. Dies zeigen auch die vielen hier zitierten Negativ-Beispiele klar.

Das "Helgoländer Papier", die Abstandskriterien der Fachbehörden der Bundesländer, ist auf der Basis zahlreicher wissenschaftlicher Studien entwickelt worden, die festgestellt haben, welche Vogelarten durch Windparks gefährdet sind (sei es durch direkten Vogelschlag oder durch indirekte, nicht weniger zerstörerische Verschleichung von Tieren und der damit verbundenen Lebensraum-Zerstörung), darunter auch die oben zitierten.

*Für den Schwarzstorch definiert das "Helgoländer Papier" <sup>14</sup> der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW), (von der Umweltministerkonferenz 2015 als Fachstandard anerkannt):*

- *Mindestabstand von 3.000 m vom Windpark zum Schwarzstorchhorst*
- *Prüfbereich zwischen 3.000 m und 10.000 m, wo die Flugkorridore des Schwarzstorchs freigehalten werden müssen von Windparks.*

Wichtig ist dabei Folgendes:

- *Die "Mindestabstände" des "Helgoländer Papiers" (hier also die 3.000 m vom Schwarzstorchhorst zum Windpark) sind aus Sicht der Fachbehörden der Bundesländer eine nicht verhandelbare Minimum-Forderung, deren Unterschreitung auch nicht durch spezielle Ausgleichsmaßnahmen, den sog. FCS-Maßnahmen (FCS = "Favourable Conservation Status" einer Population) legitimiert werden kann*

Warum FCS-Maßnahmen praktisch niemals den Mindestabstand ersetzen können:

*Die Nahrungsgebiete im Nahbereich um den Horst sind die Wichtigsten für die Vögel, diese Nahrungsgebiete werden am stärksten genutzt, sie werden auch über die Jahre dynamisch wechselnd genutzt, sodass keine verlässlichen Funktionsraumanalysen erstellt werden können, die dauerhaft gültig sind – daraus folgend können auch keine FCS-Maßnahmen mit hinreichender Erfolgswahrscheinlichkeit entwickelt werden.*

*Für den Windpark Prenden ergeben sich aber noch schwerwiegendere Probleme:*

*Die nun als vorgezogene FCS-Maßnahme gebauten Kunsthorste weiter weg vom Schwarzstorch-Horst und damit auch weiter entfernt vom geplanten Windpark Prenden reichen aus folgenden Gründen nicht aus als FCS-Maßnahme:*

*- Der Schwarzstorch nutzt manchmal Wechselhorste, <sup>15</sup> also selbst dann, wenn er in einen der Kunsthorste umzieht, ist es sehr gut möglich, dass er nach wenigen Jahren erneut in seinen alten Horststandort umzieht, wo er dann wieder deutlich stärker gefährdet wäre durch Vogelschlag an Windenergie-Anlagen.*

*- Würde nun der alte Horststandort zerstört, um den Schwarzstorch gezielt zu vergrämen und in einen anderen Teil des Schwarzstorch-Lebensraums zu locken, oder würden die Windenergie-Anlagen eine Scheuch-Wirkung auf den Schwarzstorch entfalten, sodass er seinen angestammten Horstplatz aufgibt, besteht in beiden Fällen sogar die Gefahr, dass der Schwarzstorch diesen angestammten Brutplatz komplett*

14 Nachzulesen unter: [http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015\\_abstand.pdf](http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015_abstand.pdf)

15 Vgl. hierzu z.B.

[https://www.ogbw.de/images/ogbw/files/conference/Avitreffen2015/Avi2015\\_Handschuh.pdf](https://www.ogbw.de/images/ogbw/files/conference/Avitreffen2015/Avi2015_Handschuh.pdf), S. 15

*aufgibt und auch nicht in die Ersatz-Kunsthörste übersiedelt!* (Hinzu kommt noch, dass eine Zerstörung des Schwarzstorchhorstes oder Vergrämung des Schwarzstorches durch die Windenergie-Anlagen den für den Schwarzstorch nutzbaren Lebensraum - konkret die Flugkorridore und damit die gefahrlose Erreichbarkeit der Nahrungshabitate - beschränken würde, was auch nicht in einem anderen Bereich des Schwarzstorch-Lebensraums durch Optimierung von Ersatz-Nahrungshabitaten kompensiert werden kann, denn der Schwarzstorch findet bereits im gesamten Bereich des Biesenthal-Wandlitz-Prendener Seengebietes großflächig optimale Lebensräume (Wälder, Seen, Flüsse, Feuchtgebiete), die nicht mehr signifikant optimiert werden können.)

*Eine solche vorgezogene FCS-Maßnahme, wie sie das Ausbringen von Kunsthörsten darstellt (ggf. ergänzt mit dem Versuch, in anderen angrenzenden Bereichen Lebensräume wesentlich zu optimieren) wäre also nur dann eine rechtlich ausreichende FCS-Maßnahme (und würde damit auch nur dann durch den § 44 Abs. 5 BNatSchG legitimiert!), wenn*

*a) das Schwarzstorch-Brutpaar den alten Horst freiwillig (ohne Vergrämung durch den Menschen oder durch Horst-Zerstörung oder durch die gebauten Windenergie-Anlagen mit der Gefahr der totalen Brutplatz-Aufgabe und der Schädigung der Population!) verlassen hat,*

*und*

*b) das Paar dauerhaft erfolgreich in den neuen Kunsthorst (oder einen selbst gewählten Neststandort) umgezogen ist, sodass es diesen auch nachweislich über mehrere Jahre nutzt und nicht mehr den alten Horststandort nutzt,*

*und*

*c) der Schwarzstorch vor allem auch keinen Flugkorridor zu Nahrungsgebieten mehr nutzt, der durch den Windpark abgeschnitten würde (was entweder die Vogelschlag-Gefahr oder die Vergrämung und damit Reduzierung der zur Verfügung stehenden Nahrungshabitate bewirken würde),*

*und*

*d) keine andere Gefahr besteht, dass sich der Bruterfolg nicht reduziert im neuen Horststandort, verglichen mit dem Bruterfolg im alten Horststandort (bsps.weise besteht die Gefahr schlechteren Bruterfolgs, wenn das neue Schwarzstorch-Habitat schlechter als das alte ist).*

*Erst dann, wenn alle diese Faktoren a) - d) kumulativ nachweislich über fünf Jahre erfolgreich erfüllt werden konnten, wäre diese vorgezogene FCS-Maßnahme (Bau von Kunsthörsten, ggf. ergänzt mit Anlage von Ersatz-Nahrungshabitaten) ökologisch und damit auch rechtlich erfolgreich, und der Windpark könnte errichtet werden. Der zu betrachtende Zeitraum liegt hier aber bei mind. 5 Jahren(!), in denen diese vier Faktoren durchgehend und nachweislich erfüllt sein müssen! Die Länge des Zeitraums von 5 Jahren wird auch im Niststättenerlass des MLUL Brandenburg (vgl. Kap. 4) als rechtlich verbindlich eingeführt:*

*Wird dieser Zeitraum verkürzt, besteht die Gefahr, dass der alte Horst noch als Wechselhorst genutzt wird!*

*Würde bereits früher gebaut, würde folglich gegen das o.a. Verursacher- und Vorsorgeprinzip der EU-Natura 2000-Richtlinien und der darauf beruhenden § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG i.V.m. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG verstoßen.*

*Aus allen diesen Gründen (Funktionsraumanalysen können im Mindestabstandsbereich nur einen Bruchteil der über die Jahre wechselnden tatsächlichen Raumnutzung des Schwarzstorchs erfassen, auch dies macht erfolgreiche FCS-Kompensationsversuche im Mindestabstandsbereich noch unsicherer) bestehen die Fachbehörden (LAG VSW im "Helgoländer Papier") darauf, dass die Mindestabstände (hier beim Schwarzstorch 3.000 m) unter keinen Umständen reduzierbar sind – weder durch Funktionsraumanalysen noch durch Kompensationsversuche.*

- *Nur im "Prüfbereich" (beim Schwarzstorch ist das der Bereich zwischen 3.000 m und 10.000 m Entfernung zum Horst) sind laut Fachbehörden (LAG VSW im "Helgoländer Papier") Funktionsraumanalysen und darauf basierende FCS-Maßnahmen (wie z.B. Anlegen von Feuchtgebieten in bisher nicht optimalen Habitaten weiter entfernt vom Windpark) ausreichend!*

Hier im Prüfbereich zwischen 3.000 und 10.000 m geht es darum, sicher herauszufinden, welche Flugkorridore der Schwarzstorch nutzt, um weiter entfernt gelegene Nahrungshabitate, die bis zu 10 km entfernt vom Horst liegen können, anzufliegen.

Diese Flugkorridore einschließlich eines Puffers müssen frei von Windparks bleiben, oder - wenn neue Nahrungsgebiete angelegt werden, um den Schwarzstorch dazu zu bringen, einen anderen Flugkorridor zu wählen - , muss auch hier nachgewiesen werden, dass der Schwarzstorch diesen neuen Flugkorridor erfolgreich nutzt und den alten Flugkorridor, der nun durch den Windpark abgeschnitten ist, nicht mehr nutzt.

*Genau hier liegt beim Windpark Prenden – also auch außerhalb des 3.000 Mindestabstandsbereichs, sogar im Prüfbereich zwischen 3.000 m und 10.000 m - ein weiteres Problem, dass FCS-Maßnahmen, die an anderen Schwarzstorch-Horsten erfolgreich sein können, im beplanten Bereich sehr schwierig sind:*

*Der geplante Windpark ebenso wie der betroffene Schwarzstorch-Horst liegt **mitten** in einem optimalen Schwarzstorch-Bruthabitat: Einem sehr großflächigen Waldgebiet als Brutgebiet, das in vielen Bereichen ringsherum Seen, Flüsse und Feuchtgebiete aufweist, die allesamt als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch sehr gut geeignet sind (dies bestätigen Beobachtungen des Schwarzstorchs sowohl im Finowtal als auch am Hellsee-Fließ als auch im Raum Ruhlsdorf und Lanke).*

*Da aber nahezu der gesamte Luftraum dazwischen über Wäldern liegt, ist es für Gutachter\*innen aufgrund schlichter Sichtbehinderung faktisch nicht möglich, eine seriöse Funktionsraumanalyse zu erstellen, um die Flugkorridore der Art ermitteln zu können.*

*Denn dafür müsste eine mehrjährige Beobachtung über(!) den Wäldern stattfinden!*

*(Dieses Problem ist dem Autor dieser Stellungnahme selber aus eigener Erfahrung bekannt, denn in der Vergangenheit war er selber als Gutachter für Windenergie-Investoren an der Erstellung von Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen beteiligt, hat auch Radar-Untersuchungen durchgeführt.)*

Damit ist es aber im geplanten Windpark bei Prenden nicht einmal möglich, im Prüfbereich zwischen 3.000 m und 10.000 m Entfernung um den Horst die relevanten Flugkorridore der Art zu ermitteln um mögliche, auf die Flugkorridore abgestimmte, geeignete FCS-Maßnahmen entwickeln.

Damit versagt hier in Prenden sogar auch im Prüfbereich ein Instrument, was bei anderen Windparks einen rechtlichen Erfolg sicherstellen konnte.

Obendrein hat der Investor nicht einmal den Versuch einer Funktionsraumanalyse unternommen.<sup>16</sup>

Aus allen diesen Gründen gefährdet der Windpark Prenden aufgrund seiner tierökologisch sehr ungünstig gelegenen Lage sogar dann das Schwarzstorch-Paar, wenn es deutlich weiter als 3.000 m entfernt vom geplanten Windpark brüten würde.

*Ergänzend anzumerken ist, dass sogar in den "Tierökologischen Abstandskriterien" des Landes Brandenburg,<sup>17</sup> in denen – im Vergleich mit dem o.a. Helgoländer Papier - die Abstandskriterien rechtlich fragwürdig ohne fachliche Grundlage aufgeweicht und reduziert wurden, für den Schwarzstorch ein Schutzbereich von 3.000 m um den Horst und ein Restriktionsbereich zwischen 3.000 m und "mindestens" 6.000 m definiert wird.*

*Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen völlig ungenügenden FCS-Maßnahmen steht der Windpark Prenden damit sogar im klaren Widerspruch zu den ohnehin aufgeweichten Abstandskriterien des Landes Brandenburg, die eine Reduktion des Schutzbereichs nur dann zulassen, wenn eine Gefährdung der Population ausgeschlossen werden kann.*

---

16 Vgl. K & S UMWELTGUTACHTEN (2018): Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich des geplanten Windparks Prenden: 8.

17 Nachzulesen unter [https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Windkrafterlass\\_Anlage1.pdf](https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Windkrafterlass_Anlage1.pdf)

#### **4. Schutz des Brutplatzes auch nach möglicher Aufgabe des Brutplatzes**

Die Tatsache, dass der Schwarzstorchhorst in 2018 nicht besetzt war, kann nicht zu der Annahme führen, dass die Errichtung des Windparks nun rechtmäßig sei.

*Es folgt aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG und Art. 5 Abs. d) VSchRL i.V.m. Art. 2 VSchRL i.V.m. Art. 3 Abs. 1 VSchRL i.V.m. Art. 9 Abs. 1 VSchRL i.V.m. Art. 9 Abs. 4 VSchRL zwingend – dem ihnen zugrunde liegenden Vorsorgeprinzip zum dauerhaften nachhaltigen Schutz der Population folgend – dass der Brutplatz auch noch mehrere Jahre nach Aufgabe geschützt ist. („Sperrfrist“)*

Wäre dies nicht der Fall, würde also der Gesetzgeber nur ausschließlich den Schutz des noch besetzten Brutplatzes gemeint haben, hätte der Gesetzgeber unfreiwillig und unbeabsichtigt einen ökonomischen Anreiz für die illegale Vergrämung des Brutpaares geschaffen – denn dann würde für einen Projektträger ein ökonomischer Anreiz entstehen, zu Beginn seines Projektes den betr. Brutplatz zu beseitigen und damit nach der mehrjährigen Planungsphase seines Projektes schließlich die Genehmigung für sein Projekt zu erhalten.

Dies widerspricht aber eindeutig dem teleologischen Ziel von  
- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG, der abgeleitet wurde aus  
- Art. 5 Abs. d) VSchRL i.V.m. Art. 2 VSchRL i.V.m. Art. 3 Abs. 1 VSchRL i.V.m. Art. 9 Abs. 1 VSchRL i.V.m. Art. 9 Abs. 4 VSchRL,  
die die Populationen und damit verbunden die Fortpflanzungsstätten der betr. Arten **dauerhaft für die Zukunft** schützen sollen.

*Damit folgt aus*

*- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG  
- Art. 5 Abs. d) VSchRL i.V.m. Art. 2 VSchRL i.V.m. Art. 3 Abs. 1 VSchRL i.V.m. Art. 9 Abs. 1 VSchRL i.V.m. Art. 9 Abs. 4 VSchRL*

*eindeutig, dass auch der unbesetzte Horst für mehrere Jahre nach Aufgabe geschützt ist, die Sperrfrist für einen unbesetzten Horst müsste zeitlich folglich mindestens länger als die zeitliche Dauer des Genehmigungsverfahrens des betr. Projektes dauern, anderenfalls würde der Investor einen – vom Gesetzgeber eindeutig unbeabsichtigten Anreiz erhalten, den Horst zu Beginn des Genehmigungsverfahrens zu zerstören.*

*Genau dieser hier dargelegten rechtlichen Sichtweise entspricht auch das MLUL Brandenburg in seinem Änderungserlass zu den Tierökologischen Abstandskriterien des Landes vom 02.10.2018, der mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG begründet wird und anlässlich der gehäuften Zerstörung von Horsten geschützter Vogelarten im Umfeld geplanter Windparks erlassen wurde:*

## **Änderungserlass MLUL vom 02.10.2018: <sup>18</sup>**

„[...]“

Vor diesem Hintergrund werden der Niststättenerlass und die dazu gehörige Tabelle "Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten" zur Klarstellung wie folgt geändert:

*1. Im Hinblick auf die Arten Schreiadler, Seeadler und Schwarzstorch ist künftig nur noch auf das Revier als Fortpflanzungsstätte abzustellen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätten dieser Arten erlischt also erst fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers.*

*2. Im Hinblick auf die die Arten Schreiadler und Schwarzstorch entfallen künftig die Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Ausweisung von Eignungsgebieten und der Zulassung von Windenergieanlagen. Bei diesen Arten gilt die Wartezeit von fünf Jahren also künftig auch bei Planungen für Windeignungsgebiete und in Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen.*

*3. Für den Beginn der Wartezeit ist nicht das Jahr der letzten Brut entscheidend, sondern das letzte Jahr, in dem das Revier mit mindestens einem Tier besetzt war. Der Schutz entfällt, wenn fest steht, dass das Revier auch im 5. Jahr hintereinander nicht mehr besetzt war.*

*(Beispiel: Bei Revierbesetzung in 2018 entfällt der Schutz erst nach Abschluss der Brutzeit 2023). Nach jedem Jahr mit zwischenzeitlicher Revieranwesenheit mindestens eines Vogels beginnt die Wartezeit von vorn (Beispiel: Bei Revierbesetzung 2018 und 2021 entfällt der Schutz erst nach Abschluss der Brutzeit 2026).*

[Anmerkung des Autors: Mit dieser Regelung stellt das MLUL sicher, dass der Investor auch keinen Anreiz hat, regelmäßig das Brutpaar vom Horst zu vertreiben.]

*4. Abweichend gilt bei Planungen für Windeignungsgebiete und in Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen im Falle des Seeadlers, dass der Schutz drei Jahre (bisher nach zwei Jahren) nach Aufgabe des Reviers erlischt. Nr. 2 gilt entsprechend.*

---

18 MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG vom 02. Oktober 2018: Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hier: 4. Änderung der Übersicht: "Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten" vom 2. November 2007 zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011: 3 f. Nachzulesen unter: [https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Windkrafterlass\\_Anlage4.pdf](https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Windkrafterlass_Anlage4.pdf)

5. *Standorte von Wechselhorsten der Arten Schreiadler und Schwarzstorch in besetzten Revieren sind mit ihren Schutzbereichen nach den Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) erst fünf Jahre nach der letzten Nutzung oder mit dem vorherigen natürlichen Zerfall des Horstes der Ausweisung von Eignungsgebieten und Zulassung von Windenergieanlagen zugänglich.*

Im Falle von Seeadler, Weißstorch und Uhu beträgt die Wartezeit drei Jahre.

6. *Für den Beginn der Wartezeit ist ebenfalls nicht das Jahr der letzten Brut entscheidend, sondern das Jahr, in dem der Wechselhorst zuletzt genutzt wurde. Entscheidend ist, ob das Horstpaar regelmäßig am Horst anwesend war. Im Übrigen gilt Nr. 2 entsprechend.“*

[*Hervorhebungen* durch den Autor]

Damit ergibt sich rechtlich

a) eine *eindeutige Sperrfrist von 5 Jahren nach Aufgabe des Brutrevieres* bzw.

b) auch *auf einen einzelnen Wechselhorst bezogen eine eindeutige Sperrfrist von 5 Jahren sogar nur für diesen einzelnen Wechselhorst* in dem Falle, dass das Schwarzstorch-Brutpaar nachweislich nur noch andere Horste nutzt: *Erst nach 5 Jahren nach dauerhafter Aufgabe dieses Horstes oder nachweislich(!) natürlichem Verfall dieses Horstes gilt dieser Horst rechtlich nicht mehr als durch die TAK geschützter Brutplatz!*

c) aus Nr. 3 des Erlasses folgend ebenfalls, dass *für die Fünf-Jahres-Frist nicht das Jahr der letzten nachgewiesenen Brut entscheidend ist, sondern das Jahr der letzten Anwesenheit im Brutrevier entscheidend ist.*

Mit dieser Regelung stellt das MLUL sicher, dass der Investor auch keinen ökonomischen Anreiz hat, regelmäßig das Brutpaar vom Horst zu vertreiben.

*Auf den Windpark Prenden bezogen ist damit*

*- für die Fünf-Jahres-Frist nicht das vom Investor angegebene Jahr 2017<sup>19</sup> als Jahr der letzten nachgewiesenen Brut entscheidend,*

*- vielmehr ist für den Beginn der Fünf-Jahres-Frist das Jahr 2019 entscheidend:*

*- - denn im Jahr 2019 fanden wiederholt Schwarzstorch-Beobachtungen zur Brutzeit in der Nähe des geplanten Windparks in der Umgebung des Hellsees statt,<sup>20</sup>*

*- - und gleichzeitig ist laut Investor kein anderer Brutplatz des Schwarzstorchs in der Umgebung des Windparks bekannt,<sup>21</sup>*

*sodass die Anwesenheit des Schwarzstorches in der Brutzeit 2019 in der Nähe des alten Brutplatzes eindeutig dem Brutrevier des bekannten verlassenen Horstes 2.000 m nördlich des geplanten Windparks zuzuordnen ist.*

*Folglich – dem Änderungserlass MLUL vom 02.10.2018, Nr. 3 folgend - beginnt die Fünf-Jahres-Sperrfrist damit ab dem Jahr 2019 erneut.*

*Damit behält der nach Angaben des Investors verlassene Schwarzstorchhorst nach den Brandenburger Tierökologischen Abstandskriterien*

*- seinen Schutzbereich von 3.000 m*

*- bzw. seinen Restriktionsbereich von mind. 6.000 m.*

*für weitere Fünf Jahre, gerechnet ab dem Jahr 2019.*

*Aufgrund rechtlich völlig ungenügender FCS-Maßnahmen des Investors (s.o.) kann der Schutzbereich auch nicht reduziert werden.*

---

19 Vgl. K & S UMWELTGUTACHTEN (2018): Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich des geplanten Windparks Prenden: 8.

Nachzulesen unter: [https://www.amt-biesenthal-barnim.de/files/dokumente/Bauleitplanungen/BPlan%20Windeignungsgebiet%20Nr.%2044%20Prenden%2011.11.-16.12.2019/VE\\_Anlage\\_4\\_Avifauna\\_Beteiligung\\_Oeffentl.pdf](https://www.amt-biesenthal-barnim.de/files/dokumente/Bauleitplanungen/BPlan%20Windeignungsgebiet%20Nr.%2044%20Prenden%2011.11.-16.12.2019/VE_Anlage_4_Avifauna_Beteiligung_Oeffentl.pdf)

20 Vgl. S. [REDACTED] (2019): Sichtungen von Schwarzstörchen im Biesenthaler Becken. Beigefügt als Anlage an diese Stellungnahme.

21 Vgl. K & S UMWELTGUTACHTEN (2018): Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich des geplanten Windparks Prenden: 8.

Nachzulesen unter: [https://www.amt-biesenthal-barnim.de/files/dokumente/Bauleitplanungen/BPlan%20Windeignungsgebiet%20Nr.%2044%20Prenden%2011.11.-16.12.2019/VE\\_Anlage\\_4\\_Avifauna\\_Beteiligung\\_Oeffentl.pdf](https://www.amt-biesenthal-barnim.de/files/dokumente/Bauleitplanungen/BPlan%20Windeignungsgebiet%20Nr.%2044%20Prenden%2011.11.-16.12.2019/VE_Anlage_4_Avifauna_Beteiligung_Oeffentl.pdf)

## 5. Ergebnis

Wie oben dargestellt wurde,

*gefährdet der geplante Windpark bei Prenden*

- nachweislich den in 2.000 m Entfernung gelegenen Brutplatz des Schwarzstorchs
- diese Gefährdung des einzelnen Brutpaars stellt rechtlich bereits eine Gefährdung der Population in ihrer biogeographischen Verbreitung dar.

*Aus diesen genannten Gründen*

- sind die Tatbestände des § 44 Abs. Nr. 1-3 BNatSchG eindeutig erfüllt
- ebenso sind die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ebenfalls nicht erfüllbar, da die Störung bereits auf Populationsebene relevant ist.

*Die durchgeführten FCS-Maßnahmen sind rechtlich nicht ausreichend, um die Gefährdung hinreichend zu reduzieren, wie in Kap. 3 im Detail erläutert.*

*Im Ergebnis verstößt der geplante Windpark eindeutig*

- gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG i.V.m. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG
- und gegen Art. 5 Abs. d) VSchRL i.V.m. Art. 2 VSchRL i.V.m. Art. 3 Abs. 1 VSchRL i.V.m. Art. 9 Abs. 1 VSchRL i.V.m. Art. 9 Abs. 4 VSchRL,

*Eine mögliche zukünftige Genehmigung des geplanten Windparks wäre vor diesem Hintergrund materiell rechtswidrig.*

*Eine Genehmigung wäre frühestens nach 2024 rechtmäßig, und nur unter der Bedingung dass bis ins Jahr 2024 zur Brutzeit keine Schwarzstörche in der Umgebung des Horstes anwesend sind (also in einem Radius von 10.000 m um den bisherigen Brutplatz, den Abstände des Helgoländer Papiers folgend).*

*(Vgl. hierzu Kap. 4)*

*Sogar dann, wenn anwesende Schwarzstörche zweifelsfrei einem neuen Brutplatz zugeordnet werden können, bleibt der bisherige Horststandort als potentieller Wechselhorst für weitere 5 Jahre nach dem Jahr des Bekanntwerdens des neuen Bruthorstes geschützt, sodass innerhalb dieser Frist eine Genehmigung des Windparks auch in diesem Falle ausgeschlossen ist.*

*(Vgl. hierzu Kap. 4)*

Nach dieser Fünf-Jahres-Frist müsste bei einem möglichen neuen Brutstandort die gleiche Prüfung erfolgen wie oben beschrieben (3.000 m Mindestabstand nach LAG VSW, innerhalb 3.000 m bis 10.000 m Funktionsraumanalyse nach LAG VSW)